

BEITRAGSORDNUNG

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedergrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der ab 01.04.2023 zu entrichtende Mitgliedsbeitrag je Kalendervierteljahres beträgt:

Mitgliederkategorie	Monatlicher Beitrag	Quartalsbeitragseinzug
Ermäßigtes Mitglied - aktiven Rentnern/Pensionären - Kindern u. Jugendliche bis 18 Jahre - Begleitpersonen Mutter/Kind - Studenten bis 27 J.(bei jährl. Nachweis)	8,00 €	24 €
bei aktiven Mitgliedern	13,00 €	39,00 €
bei passiven Mitgliedern/passiver Rentner	5,00 €	15,00 €
bei Familienbeitrag	16,50 €	49,50 €
bei sozialem Jahr/Friedensdienst (mind. 9 Mon.)	1 Jahr Beitragsfrei	
bei Ehrenmitgliedern	Beitragsfrei	

3. Die Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die ab 01.04.2023 zu entrichtenden Gebühren betragen:

Aufnahmegebühr pro Mitgliederantrag	Quartalsbeitrag von entsprechender Mitgliederkategorie
Bearbeitungsgebühr pro Storno durch die Bank	10,00 €
Bearbeitungsgebühr pro Rechnungserstellung	10,00 €

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassierer oder der Geschäftsstelle vorzulegen. **Änderungen der Anschrift ist umgehend mitzuteilen.**

5. Im Grundbeitrag ist die Sportversicherung des WLSB inbegriffen.

6. Der Beitragseinzug erfolgt immer zum 15. des dritten Quartalsmonats (15. März / 15. Juni / 15. September / 15. Dezember) durch SEPA-Lastschriftmandat, bzw. am darauffolgendem Bankarbeitstages. Der Beitragseinzug für Mitglieder, die während eines Quartals eintreten, wird unmittelbar nach Eintritt, durch SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. SEPA-Lastschriften sind nur vom Girokonto möglich.

7. **Änderungen der Kontendaten sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden.** Stornogebühren der Bank müssen vom Mitglied bezahlt werden (zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr).

8. Mitglieder, die am SEPA-Lastschriftverfahren nicht teilnehmen erhalten eine Rechnung zugeschickt. Eine Bearbeitungsgebühr wird erhoben.

9. Bei Eintritt in den ersten zwei Monaten eines Kalendervierteljahres wird der jeweilige Beitrag abgebucht. Eintritt im dritten Monat, erfolgt der erste Beitrag mit dem nächsten Quartal.

Beispiel:

Eintritt am 15. Februar: Beitrag für 1. Quartal wird abgebucht.

Eintritt am 15. März: Erste Beitragszahlung zum 2. Quartal.

10. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bei der Geschäftsstelle schriftlich bis zum 01. Dezember erklärt werden.

(Vereinsaustrittsänderung gemäß MV 2023 tritt erst nach Eintragung der Satzung im Vereinsregister in Kraft)

11. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum darauffolgendem Kalendervierteljahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

12. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

13. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

14. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.